

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Gültig ab 1.4.2007

I. Präambel

1. Aufträge werden grundsätzlich nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Anders lautende Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG schriftlich bestätigt sind.
2. Falls die SWISS LIFT ELECTRONIC AG die Gestellung von Monteuren übernimmt, gelten hierfür die besonderen Montagebedingungen der SWISS LIFT ELECTRONIC AG.

II. Angebot

1. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote, Entwurfsarbeiten, Planungen und Ausarbeitungen werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Angebote sind in allen Teilen freibleibend. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG schriftlich bestätigt ist.

III. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der SWISS LIFT ELECTRONIC AG massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der SWISS LIFT ELECTRONIC AG.
2. Der Liefergegenstand wurde unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen gefertigt. Darüber hinaus gehende Schutzvorrichtungen werden nur insoweit geliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Falle der besonderen Versicherung wird der Besteller den Liefergegenstand nach Erhalt überprüfen und soweit seiner Auffassung nach die im Bestellerland geltenden Schutzbestimmungen nicht beachtet sind, die SWISS LIFT ELECTRONIC AG schriftlich darauf hinweisen. Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG wird auf Anforderung und unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarung die notwendige Änderung des Liefergegenstandes vornehmen. Weitere Ansprüche sind in jedem Falle ausgeschlossen.

IV. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, einschliesslich Verladung im Werk, jedoch ausschliesslich Verpackung. Für die Preisstellung gelten die Definitionen der Incoterms in der jeweiligen letzten Fassung.
2. Erfolgt die Anlieferung der Ware durch Fahrzeuge der SWISS LIFT ELECTRONIC AG, so werden Versandkosten und Fracht zu den ortsüblichen Sätzen in Rechnung gestellt. Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG übernimmt keine Haftung für die Wahl der billigsten Beförderungsart.
3. Mangels besonderer Vereinbarung wird die Verpackung aus Exportlieferungen nicht zurückgenommen.
4. Die Preisstellung erfolgt unter Zugrundelegung der am Tage der Angebotsabgabe bzw. des Auftragsabschlusses geltenden Kostengrundlagen (Material, Löhne, Gehälter, Wechselkurs bei Preisstellung in anderer als Schweizer Währung usw.) Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG behält sich eine Berichtigung des Preises vor, sofern sich die Kostengrundlagen bis zum Tage der Lieferung ändern.
5. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der SWISS LIFT ELECTRONIC AG zu leisten.
6. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden Verzugszinsen berechnet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Der Zinssatz beträgt 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
8. Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung trägt der Besteller. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten vorbehaltlich der Einlösung.
9. Werden der SWISS LIFT ELECTRONIC AG nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so kann die SWISS LIFT ELECTRONIC AG Sicherheit für die Gegenleistung oder Vorauszahlung für den vollen Lieferwert verlangen. Ist der Besteller hierzu nicht bereit oder in der Lage, so kann die SWISS LIFT ELECTRONIC AG offene Leistungen zurückhalten oder vom Vertrag zurücktreten und Ersatz der von ihr gemachten Aufwendungen verlangen.
10. Falls die SWISS LIFT ELECTRONIC AG durch die Lieferung und/oder Leistung im Bestellerland zu Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen wird, verpflichtet sich der Besteller, diese Auslagen neben dem Preis in voller Höhe der SWISS LIFT ELECTRONIC AG zu erstatten. Die Verpflichtung des Bestellers zur Erstattung gegenüber der SWISS LIFT ELECTRONIC AG besteht so lange und in dem gleichen Umfange, wie die SWISS LIFT

ELECTRONIC AG von der Finanzverwaltung des Bestellerlandes in Anspruch genommen werden kann.

V. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Sie ist mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung nur annähernd.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk der SWISS LIFT ELECTRONIC AG verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Massnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb des Willens der SWISS LIFT ELECTRONIC AG liegen, z.B. Betriebsstörungen, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt, auch wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen die SWISS LIFT ELECTRONIC AG dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so werden ihm ab Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der SWISS LIFT ELECTRONIC AG mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
5. Dasselbe gilt, wenn die Abholung durch den Besteller vereinbart ist, falls die Abholung nicht termingemäss erfolgt. In diesem Fall ist die SWISS LIFT ELECTRONIC AG darüber hinaus berechtigt, auf Kosten des Bestellers eine andere Versandart zu wählen.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
7. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichtlieferung sind in jedem Falle ausgeschlossen.

VI. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die SWISS LIFT ELECTRONIC AG noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch die SWISS LIFT ELECTRONIC AG gegen Diebstahl, Bruch- Transport-, Feuer und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Für die Definition des Gefahrenübergangs gelten die Incoterms in der unter IV.1. genannten Fassung.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, welche die SWISS LIFT ELECTRONIC AG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist die SWISS LIFT ELECTRONIC AG verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VIII entgegenzunehmen.
4. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor, soweit dies nach dem Recht, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber der SWISS LIFT ELECTRONIC AG sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann die SWISS LIFT ELECTRONIC AG alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen der SWISS LIFT ELECTRONIC AG mitzuwirken, die dieser zum Schutze ihres Eigentumsrechtes oder an dessen Stelle eines anderen Rechtes am Liefergegenstand treffen will.
2. Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor voller Bezahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er die SWISS LIFT ELECTRONIC AG unverzüglich davon zu benachrichtigen.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung

Haftung für Nebenpflichten

1. Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe und Zeichnungen der SWISS LIFT ELECTRONIC AG sind für die SWISS LIFT ELECTRONIC AG nur insofern verbindlich, als sie die äussere Gestaltung und technische Ausführbarkeit des Gegenstandes betreffen.
2. Liegen Erfahrungen über die Bewährung bestellter Konstruktionen unter den Betriebsbedingungen des Bestellers bei Bestellung noch nicht vor, so trägt der Besteller allein das Risiko für die Eignung der Erzeugnisse, Teile und elektrischen Steuerungen. Eine Haftung der SWISS LIFT ELECTRONIC AG ist ferner ausgeschlossen, wenn gelieferte Teile unter anderen als den

der SWISS LIFT ELECTRONIC AG bei Bestellung bekannten Betriebsbedingungen in Betrieb genommen werden, und eine Eignung der Teile hierfür nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden kann.

Dabei werden von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG nur solche besonderen Betriebsbedingungen berücksichtigt, die der Besteller unter Angabe der technischen Daten spezifiziert hat.

3. Die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Schriftwechsel angegebene Leistungsdaten sind eine Beschreibung der Leistungen, die nach Berechnungen und Erfahrungen der SWISS LIFT ELECTRONIC AG erzielt werden können. Eine Zusicherung im rechtlichen Sinne wird hierdurch von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG nicht übernommen.

4. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die SWISS LIFT ELECTRONIC AG unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist der SWISS LIFT ELECTRONIC AG unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der SWISS LIFT ELECTRONIC AG.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden der SWISS LIFT ELECTRONIC AG, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung der SWISS LIFT ELECTRONIC AG auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihr gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verfährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens mit Ablauf der Gewährfrist.

6. Alle Zusagen auf Gewährleistung für sachgemässe Konstruktion, Funktion und Leistungsfähigkeit haben nur dann Gültigkeit, wenn die Anlage durch Monteure der SWISS LIFT ELECTRONIC AG aufgestellt und in Betrieb gesetzt wurde, oder wenn der Besteller nachweist, dass die Fehler auch bei ordnungsgemässer Aufstellung und Inbetriebnahme durch die Monteure der SWISS LIFT ELECTRONIC AG entstanden wären.

Es wird ferner keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermässige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstanden sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden der SWISS LIFT ELECTRONIC AG zurückzuführen sind.

7. Zur Vornahme aller der SWISS LIFT ELECTRONIC AG nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit der SWISS LIFT ELECTRONIC AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die SWISS LIFT ELECTRONIC AG von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen die SWISS LIFT ELECTRONIC AG sofort zu verständigen ist, oder wenn die SWISS LIFT ELECTRONIC AG mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

8. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die SWISS LIFT ELECTRONIC AG – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung ihrer Techniker und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.

9. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

10. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäss ohne vorherige Einwilligung der SWISS LIFT ELECTRONIC AG vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

11. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

12. Wenn durch Verschulden der SWISS LIFT ELECTRONIC AG der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die vorstehenden Regelungen des Abschnitts VIII. sowie die Regelungen in Abschnitt X. entsprechend.

IX. Urheberrechte, Schutzrechte, Nachbauverbot

1. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Schaltpläne und sämtliche anderen Unterlagen, welche die SWISS LIFT ELECTRONIC AG dem Besteller bei der Abgabe des Angebotes oder bei der Ausführung des Vertrages oder bei

sonstiger Gelegenheit übergibt, sind streng vertraulich; sie stehen im Eigentum der SWISS LIFT ELECTRONIC AG und unterliegen dem Urheberrecht der SWISS LIFT ELECTRONIC AG; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und vom Besteller nicht zum Nachbau von SWISS LIFT ELECTRONIC AG-Produkten und Teilen benutzt werden. Der Besteller verpflichtet sich, die gelieferten Produkte oder Teile davon weder nachzubauen oder nachbauen zu lassen, noch den Nachbau durch Dritte zu ermöglichen.

Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen

2. Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG ist dem Besteller gegenüber nicht verantwortlich, wenn durch die von der SWISS LIFT ELECTRONIC AG gelieferten Gegenstände oder deren Benutzung Patente sowie sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

3. Es entfällt auch jede Haftung, wenn eine frühere Konstruktion der SWISS LIFT ELECTRONIC AG auf Wunsch des Bestellers geändert wird und hierdurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Sofern die Herstellung des Liefergegenstandes nach Zeichnungen und Unterlagen des Bestellers erfolgen soll, garantiert der Besteller, dass durch keine Rechte Dritter verletzt werden.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der SWISS LIFT ELECTRONIC AG die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der SWISS LIFT ELECTRONIC AG. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die SWISS LIFT ELECTRONIC AG eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. 3. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch die SWISS LIFT ELECTRONIC AG.

4. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V. der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller der im Verzug befindlichen SWISS LIFT ELECTRONIC AG eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nachweislich durch alleiniges Verschulden der SWISS LIFT ELECTRONIC AG nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

5. Der Rücktritt kann von dem Besteller nur dann erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel vernichtet oder wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden ist.

XI. Recht der SWISS LIFT ELECTRONIC AG auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V. der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der SWISS LIFT ELECTRONIC AG erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung, steht der SWISS LIFT ELECTRONIC AG das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will die SWISS LIFT ELECTRONIC AG vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XII. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die vorstehenden Lieferbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind.

Besondere Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sich die SWISS LIFT ELECTRONIC AG damit schriftlich einverstanden erklärt hat.

Der Vertrag ist grundsätzlich auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen verbindlich.

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt schweizerisches Recht, jedoch ohne das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts for the International Sale of Goods).

Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist Andelfingen/Schweiz. Die SWISS LIFT ELECTRONIC AG ist jedoch berechtigt, auch bei jedem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.

**SWISS LIFT ELECTRONIC AG
CH 8451 Kleinandelfingen**